

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

I/Ma
Marianne Mark
☎ 09635/9203-13
📠 09635/9203-99
✉ mary.mark@baernau.de

Bärnau, 19.04.2021

Befristete Aufstellung von Plakattafeln

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Stadt Bärnau erteilt hiermit die Erlaubnis zur befristeten Aufstellung von 10 Plakattafeln der Größe bis DIN A 0 im Stadtbereich Bärnau auf öffentlichem Grund innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindebereich (einschließlich Ortsteilen) Bärnau.

Veranstaltung: "Bundestagswahl 2021"
am 26.09.2021

Zeitraum der Plakatierung 6 Wochen vorher - 30.09.2021, bitte Abbautermin unbedingt beachten!

Die diesem Schreiben als Anlage beigefügten Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis und unbedingt einzuhalten.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred Stier
Erster Bürgermeister

Anlagen:

Auflagen

1. **Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden.**
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. **Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll insoweit aus Gründen der Verkehrssicherheit von Plakatwerbung abgesehen werden!**
5. Der Boden darf durch Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Werden Werbeträger um Laternenmasten oder um Bäume (nur mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt, dürfen durch die Befestigung keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. **Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.**
12. Der Grundstückseigentümer behält sich im Bedarfsfall ein Einspruchsrecht über den Standort vor.